Sie kontrollieren die Durchführung der Gesetze, Erlasse, Verordnungen und der Beschlüsse der Volksvertretung durch den Rat und dessen Fachorgane.

Die örtlichen Volksvertretungen können zur ge- Artikel 84 meinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben Verbände bilden

Die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Volks- Artikel 85 vertretungen, ihrer Abgeordneten, Kommissionen und ihrer Räte in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken, Gemeinden und Gemeindeverbänden werden durch Gesetz festgelegt.